

Bestätigung des Eingangs einer Mehrfachbeschwerde zum Entwurf eines Organgesetzes über eine Amnestie mit dem Ziel der Normalisierung der institutionellen, politischen und sozialen Lage in Katalonien, vorgelegt am 13. November 2023 im spanischen Parlament (Kongress).

Aktenzeichen: CPLT(2023)02642

Die Kommission hat eine hohe Anzahl von Beschwerden erhalten, in denen Bedenken im Zusammenhang mit dem am 13. November 2023 im spanischen Parlament (Kongress) vorgelegten Entwurf eines Organgesetzes über eine Amnestie mit dem Ziel der Normalisierung der institutionellen, politischen und sozialen Lage in Katalonien geäußert wurden.

Die Kommission hat diese Beschwerden unter dem Aktenzeichen CPLT(2023)02642 im zentralen Beschwerderegister erfasst.

Was die in den Beschwerden erwähnten nationalen Entwicklungen betrifft, insbesondere das Gesetzgebungsverfahren im Zusammenhang mit dem Vorschlag für ein Organgesetz über eine Amnestie mit dem Ziel der Normalisierung der institutionellen, politischen und sozialen Lage in Katalonien sowie die Einsetzung parlamentarischer Sonderausschüsse, die mögliche Fälle von Rechtsmissbrauch („Lawfare“) untersuchen sollen, so prüft die Kommission als Hüterin der Verträge diese derzeit und ist dabei in Kontakt mit den spanischen Behörden. Die Kommission wird ihre Analyse sehr sorgfältig, unabhängig und objektiv durchführen, um zu prüfen, ob das Unionsrecht, einschließlich der im Vertrag verankerten Grundwerte, eingehalten wird. Die Kommission wird sich weiterhin mit dieser Angelegenheit befassen und weiter die Entwicklungen verfolgen, auch im Zusammenhang mit der Vorbereitung des Berichts über die Rechtsstaatlichkeit 2024.

Da zu diesem Thema eine hohe Anzahl von Beschwerden eingegangen ist, veröffentlicht die Kommission die Eingangsbestätigung auf der [betreffenden Seite der Europa-Website](#). Durch die [Online-Veröffentlichung](#) ist es möglich, rasch zu reagieren, die Betroffenen zu informieren und dem möglicherweise breiteren öffentlichen Interesse an der von den Beschwerdeführern angesprochenen Thematik Rechnung zu tragen. Auf der betreffenden Seite der Europa-Website werden die Beschwerdeführer auch über die Ergebnisse der Prüfung sowie über etwaige Folgemaßnahmen der Kommission unterrichtet.

Die Kommission prüft die Beschwerden auf der Grundlage des einschlägigen Unionsrechts und in Übereinstimmung mit den Durchsetzungsprioritäten in der [Mitteilung der Kommission „EU-Recht: Bessere Ergebnisse durch bessere Anwendung“<sup>1</sup>](#) und der [Mitteilung „Durchsetzung des EU-Rechts für ein Europa, das greifbare Ergebnisse liefert“<sup>2</sup>](#).

Sollte die Kommission in Anbetracht der Beschwerden beschließen, tätig zu werden, etwa indem sie ein förmliches Vertragsverletzungsverfahren einleitet, so sei darauf hingewiesen, dass dies vornehmlich dem Zweck dient, dafür zu sorgen, dass die Mitgliedstaaten das EU-Recht im allgemeinem Interesse umsetzen. Eine bei der Kommission eingereichte Beschwerde wird nicht unmittelbar dazu führen, dass im konkreten Einzelfall des Beschwerdeführers eine Lösung gefunden

---

<sup>1</sup> C(2016) 8600.

<sup>2</sup> [COM\(2022\) 518 final](#).

wird. Um Ihre Rechte geltend zu machen und beispielsweise Schadensersatz zu erhalten, sollten Sie sich an eine zuständige Stelle im betreffenden Mitgliedstaat wenden. Das Einreichen einer Beschwerde bei der Kommission führt nicht zur Aussetzung der Fristen für eine Klageerhebung nach nationalem Recht. Auch kann sich die Kommission in Ausübung ihres Ermessens gegen ein förmliches Vertragsverletzungsverfahren entscheiden, und zwar auch dann, wenn sie der Auffassung ist, dass gegen EU-Recht verstoßen wurde.

Die Kommissionsdienststellen werden Beschwerden vorsorglich vertraulich behandeln. Nur wenn ein Beschwerdeführer im Beschwerdeformular die nicht vertrauliche Behandlung wählt, können die Kommissionsdienststellen seine Identität und alle von ihm übermittelten Informationen an die Behörden des Mitgliedstaats, gegen den sich die Beschwerde richtet, weiterleiten. Wir weisen darauf hin, dass in manchen Fällen die Offenlegung der Identität des Beschwerdeführers durch die Kommissionsdienststellen für die Bearbeitung der Beschwerde unerlässlich ist.

Für die Behandlung von Beschwerden gilt eine [spezielle Datenschutzerklärung](#).